

DaKoMed, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sekretariat  
3003 Bern

Bern, 27. Oktober 2011

## **Stellungnahme zur Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Dachverband Komplementärmedizin (DaKoMed) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum revidierten Medizinberufegesetz (MedBG). Er begrüsst den Revisionsentwurf, welcher u.a. die Berücksichtigung des Verfassungsartikels 118a Komplementärmedizin und die vom Rat überwiesenen und vom Bundesrat entgegengenommene Kommissionsmotion 10.3009 „Integration angemessener Kenntnisse über komplementärmedizinische Verfahren in die Ausbildung“ in den Aus- und Weiterbildungszielen vorsieht. Der DaKoMed ist aber der Ansicht, dass sicher gestellt werden muss, dass die Universitäten die Komplementärmedizin auch wirklich ins Curriculum aufnehmen. Deshalb schlägt der DaKoMed eine Ergänzung der Prüfungsinhalte und eine Präzisierung der Zusammensetzung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) vor.

Der Dachverband Komplementärmedizin wurde am 30. Oktober 2009 gegründet. Er hat zum Ziel, die Kernforderungen der Abstimmung «Zukunft mit Komplementärmedizin» umzusetzen. Gründungsmitglieder sind Therapeuten- und Ärzteorganisationen, Spitäler, Schulen, Gesundheitsorganisationen, der Schweizerische Drogistenverband und der Heilmittel-Herstellersverband SVKH.

Der DaKoMed beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf Anmerkungen zum Bereich der Komplementärmedizin.

### **1. Berücksichtigung der Komplementärmedizin**

Der Dachverband Komplementärmedizin begrüsst die Aufnahme der Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin in die Ausbildungsziele der Studien Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Veterinärmedizin und Pharmazie.

Der Verfassungsartikel 118a Komplementärmedizin hält fest: „Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.“ Die Kommissionsmotion 10.3009 „Integration angemessener Kenntnisse über komplementärmedizinische Verfahren in die Ausbildung“ verlangt Massnahmen zur Integration angemessener Kenntnisse über komplementärmedizinische Verfahren in die Ausbildung von Ärzten, Chiropraktikern, Zahnärzten und Apothekern.

Uns ist die unterschiedliche Formulierung in der Kommissionsmotion bzw. dem revidierten MedBG bezüglich der angemessenen Kenntnisse bzw. angemessene Grundkenntnisse aufgefallen. Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Formulierung sind uns nicht klar. Das Parlament hat den Auftrag erteilt „angemessene Kenntnisse“ zu vermitteln. Der Verfassungsartikel hingegen verlangt die Berücksichtigung der Komplementärmedizin. Die Angemessenheit hat sich nach den Patientenbedürfnissen zu richten.

Im Bereich der Pharmazie findet eine starke Verlagerung von den Arzneimitteln zu den Nahrungsergänzungsmitteln hin statt. Der DaKoMed schlägt deshalb vor, Artikel 9 Bst. c. folgendermassen zu ergänzen: *haben umfassende Kenntnisse über den Einsatz, Die Wirkung, Die Anwendung und die Risiken von Arzneimitteln, wichtigen Medizinprodukten **und Nahrungsergänzungsmitteln.***

## **2. Sicherstellung der Umsetzung durch die Universitäten – Ergänzung eidgenössische Schlussprüfung**

Damit die neuen Ausbildungsziele im Bereich Komplementärmedizin an allen medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten der Schweiz vermittelt werden, müssen auch die Lerninhalte angepasst werden. Der DaKoMed verlangt, dass konsequenterweise die in der Komplementärmedizin vermittelten Lerninhalte Teil der eidgenössischen Schlussprüfung sind, für die der Bund gemäss Art. 13 Bst. a MedBG zuständig ist.

Wir fordern deshalb Artikel 13b (neu): *Die Kenntnisse der komplementärmedizinischen Methoden und Therapieansätze sind Teil der eidgenössischen Schlussprüfung.*

## **3. Ergänzung der Medizinalberufekommission**

Um dem Verfassungsauftrag der Berücksichtigung der Komplementärmedizin gerecht zu werden, ist die Aufnahme einer Fachperson für Komplementärmedizin in die Medizinalberufekommission (MEBEKO) gemäss Art. 49 ff. MedBG ist erforderlich.

Art. 49, Abs. 2 ist zu ergänzen durch:

2 Er sorgt für eine angemessene Vertretung des Bundes, der Kantone, der universitären Hochschulen sowie der betroffenen Berufskreise. *Mindestens ein Vertreter/in muss ein im komplementärmedizinischen Bereich tätiger Arzt/in mit entsprechendem Fähigkeitsausweis FMH sein.*



Dr. Lukas Rist  
Co-Präsident  
Dachverband Komplementärmedizin



Christine Keller Sallenbach  
Geschäftsführerin  
Dachverband Komplementärmedizin